

STATUTEN

FC BETHLEHEM



1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Fussballklub Bethlehem (in der Folge FCB genannt) wurde am 29. Oktober 1964 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, ohne persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder, mit Sitz in Bern-Bethlehem.
- 1.2 Der FCB bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 1.3 Der FCB ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern-Jura (FVBJ). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA und des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Klub, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.4 Der FCB ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Die Klubfarben sind grün/weiss
- 1.6 Die Statuten sind in der männlichen Form verfasst. Überall wo die männliche Form gewählt wurde, gilt selbstverständlich auch die weibliche Form.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und das Leitbild des FCB anerkennt. Der Vorstand behält sich aber ein Vetorecht vor, wenn wichtige Gründe vorliegen. Vorstands- und Aktivmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes nicht gleichzeitig in einem anderen Fussballklub aktiv sein.
- 2.2 Der FCB besteht aus:
 - 2.2.1 Ehrenmitgliedern
 - 2.2.2 Treuemitgliedern
 - 2.2.3 Aktivmitgliedern
 - 2.2.4 Senioren
 - 2.2.5 Junioren
 - 2.2.6 Trainer und Funktionäre
 - 2.2.7 Schiedsrichter
 - 2.2.8 Passivmitglieder
 - 2.2.9 Super-Veteranen
 - 2.2.10 Donatoren
- 2.3 Frauen sind beim FCB den Männern in jeder Beziehung gleichgestellt.
- 2.4 Zum Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes ernannt, wer sich besondere Verdienste um den Klub erworben hat. Die Ernennung erfolgt in der Regel an der ordentlichen Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und sind

beitragsfrei. Bei vereinsschädigender Tätigkeit kann die Ehrenmitgliedschaft abgesprochen werden.

- 2.5 Zum Treuemitglied wird ernannt, wer ab Beginn der Stimmberechtigung 25 Jahre Mitglied des Klubs ist. Die Treuemitglieder genießen alle Rechte und sind beitragsfrei.
- 2.6 Lizenzierte Schiedsrichter des FCB sind alle offiziell beim SFV oder FVBJ für den FCB gemeldete Mitglieder. Sie fördern den Vereinszweck und sind beitragsfrei.

3. BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

3.1 Beitritt

- 3.1.1 Beitrittserklärungen und Übertrittsgesuche sind mit speziellem Formular an den Vorstand (Präsident / SPIKO) zu richten. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.
- 3.1.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.2 Übertritt

- 3.2.1 Der Übertritt vom Aktiv- zum Seniorenmitglied (Alter vom SFV vorgegeben) erfolgt jeweils auf Saisonende.
- 3.2.2 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.2.3 Übertritte von Aktiv zu Passiv oder umgekehrt sind dem Vorstand schriftlich zu melden.
- 3.2.4 Bei Übertritten während der Saison zu einem anderen Verein erfolgt keine Rückerstattung eines Anteils des Jahresbeitrages. Zudem wird ein Spieler erst dann freigestellt, wenn er sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem FCB nachgekommen ist.

3.3 Austritt

- 3.3.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison eingereicht werden. Sie sind dem Vorstand spätestens bis Ende Juni schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Austritt auch während der Saison bewilligt werden.
- 3.3.2 Passivmitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich dem Vorstand unterbreiten, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachgekommen sind. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Kündigung.

3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gründe sind:

- 3.4.1 Verstöße gegen Statuten, Reglemente sowie Klub- und Vorstandsbeschlüssen oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs schadet.
- 3.4.2 Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.4.3 Das Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Rekurs beim Vorstand einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig. Die Meldung zum Boykott an den SFV bleibt vorbehalten.

3.5 *Mutationen*

Adressänderungen sind dem Vorstand rechtzeitig zu melden (Mitgliederkassier). Dies gilt für alle Mitgliederkategorien.

4. ORGANE, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

4.1 *Die Organe des Vereins sind:*

- 4.1.1 Hauptversammlung
- 4.1.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung
- 4.1.3 Vorstand
- 4.1.4 Kommissionen
- 4.1.5 Rechnungsrevisoren

4.2 *Wahl- und Abstimmungsprozedere*

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.3 *Stimmberechtigte*

Stimmberechtigt sind mit Ausnahme der Passivmitglieder grundsätzlich alle Mitglieder (Junioren über 16 Jahre). Wer den Mitgliederbeitrag bis zur HV nicht bezahlt hat, ist nicht stimmberechtigt.

5. HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

5.1 Die HV ist das oberste Organ des FCB und erledigt die Geschäfte, die ihr gemäss Statuten übertragen sind.

5.2 Die ordentliche HV findet alljährlich nach Ablauf der Saison bzw. des Vereinsjahres statt. Das Aufgebot zur HV hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen (Zirkular oder Publikation im Klub-Organ).

5.3 *Traktanden:*

- 5.3.1 Appell
- 5.3.2 Wahl der Stimmenzähler
- 5.3.3 Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- 5.3.4 Mutationen / Mitgliederbestand
- 5.3.5 Entgegennahme/Genehmigung der Jahresberichte (Präsident, SPIKO-Präsident, Junioren- und Frauenobmann)
- 5.3.6 Entgegennahme/Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 5.3.7 Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5.3.8 Allfällige Revision der Statuten
- 5.3.9 Wahlen (Vorstand, Revisoren, Kommissionen)
- 5.3.10 Anträge
- 5.3.11 Ehrungen
- 5.3.12 Verschiedenes

5.4 Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie muss danach innert 30 Tagen durchgeführt werden. Es kann ein Tagespräsident gewählt werden.

6. VORSTAND

- 6.1 *Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:*
- 6.1.1 Präsident
 - 6.1.2 Vize-Präsident
 - 6.1.3 Finanzchef
 - 6.1.4 Mitgliederkassier
 - 6.1.5 SPIKO-Präsident
 - 6.1.6 Juniorenobmann
 - 6.1.7 Frauenobmann
 - 6.1.8 J+S Coach
 - 6.1.89 Protokollführer / Sekretär
 - 6.1.10 Werbechef
 - 6.1.11 Materialverwalter
 - 6.1.12 Schiedsrichterverantwortlicher
 - 6.1.13 Klubredaktor
 - 6.1.14 Beisitzern
 - 6.1.15 Verantwortlicher Website (muss dem Vorstand nicht zwingend angehören)
- 6.2 Die Aufgaben und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- 6.3 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar, jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat aber nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.
- 6.4 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der HV, vertritt den Klub nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er ordnet die Besorgung seiner Geschäfte (gemäss den Pflichtenheften) in eigener Kompetenz, erstellt den Finanzplan und ermächtigt einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Notfalls können Mitglieder in beratender Funktion beigezogen werden.
- 6.5 Für den FCB zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, in Verbindung mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, hat das zuständige Vorstandsmitglied Unterschriftsberechtigung.
- 6.6 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nach ihrer Amtszeit wieder wählbar, eine Verpflichtung besteht aber nicht. Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied (ausgenommen des Präsidenten) zu ersetzen. Er erstattet an der nächsten HV Bericht.
- 6.7 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.8 Sämtliche Funktionäre des Klubs sind verpflichtet, über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen Stillschweigen zu bewahren.

7. SPIELKOMMISSION (SPIKO)

- 7.1 Die SPIKO besteht aus dem SPIKO-Präsidenten sowie dem Frauen- und Juniorenobmann. Weitere Mitglieder bei Bedarf.
- 7.2 Die SPIKO organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

- 7.3 Die Trainer werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag der SPIKO gewählt.
- 7.4 Teilnahme an Verbandsanlässen (Sitzungen / Versammlungen), in Absprache mit dem Präsidenten.

8. JUNIORENABTEILUNG

- 8.1 Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann, weitere Mitglieder bei Bedarf.
- 8.2 Die Trainer werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenobmanns gewählt.
- 8.3 Der Spielbetrieb wird in Koordination mit der SPIKO geregelt.

9. DONATOREN / SUPER-VETERANEN

- 9.1 Die Donatoren sind eine eigene Organisation mit eigenen Statuten zur Unterstützung des FCB, hauptsächlich im Bereich der Juniorenförderung sowie Beiträge an Trainingslager. Donatoren sind gleichzeitig Mitglied (ohne Beitrag) des FCB, sie erhalten das Klub-Organ. Aktive Donatoren haben den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 9.2 Super-Veteranen bestehen hauptsächlich aus früheren Senioren. Sie sind eine Freizeit-Mannschaft und organisieren sich selber. Sie geniessen Gastrecht beim FCB und geniessen alle Rechte. Sie bezahlen einen Mindestbetrag Administration, sind sie Donator, fällt dieser weg.

10. BUVETTE

Die Buvette wird durch den gewählten Klubwart geführt. Die Richtlinien sind in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt. Der Vertrag ist vom Klubpräsidenten und dem Klubwart zu unterzeichnen. Die Abrechnung ist per Ende Juli dem Finanzchef vorzulegen.

11. RECHNUNGSREVISOREN

- 11.1 Die HV wählt jeweils 2 Rechnungsrevisoren sowie einen Suppleanten, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei der erste Revisor turnusgemäss ausscheidet.
- 11.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über Ergebnisse schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen HV.
- 11.3 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr wählbar.

12. FINANZEN

- 12.1 Das Klubvermögen besteht aus Barmitteln (Kasse, Post und Banken) und Sachwerten.

- 12.2 *Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:*
- 12.2.1 Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - 12.2.2 Sponsorenbeiträgen / Inseraten / Subventionen
 - 12.2.3 J+S / Sportfonds
 - 12.2.4 Sammlungen / Schenkungen / Gönnerbeiträgen
 - 12.2.5 Einnahmen aus Veranstaltungen, Werbung und Buvette
 - 12.2.6 Beiträge der Donatoren
- 12.3 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres bzw. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten, kann der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Er ist zudem ermächtigt, in Härtefällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.
- 12.4 Trainer, Schiedsrichter, Vorstands-, Ehren- und Treuemitglieder sind beitragsfrei. Aktive Trainer haben den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 12.5 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.
- 12.6 Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente und Weisungen neben der Suspendierung vom Spielbetrieb Bussen auszusprechen.
- 12.7 Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials oder von Eigentum Dritter haftet der Verursacher vollumfänglich.
- 12.8 Vom SFV und dessen Unterabteilungen verhängte Bussen (z.B. gelbe und rote Karten) müssen von den Fehlbaren selbst bezahlt werden.
- 12.9 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung.
- 12.10 Für Unfälle haftet der Klub grundsätzlich nicht.

13. STATUTENÄNDERUNG

- 13.1 Statutenänderungen können anlässlich der HV beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden HV zugänglich zu machen (Klub-Organ oder Homepage).
- 13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der HV mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen HV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

14.2 Bei der Auflösung des Vereins muss in jedem Falle eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zwecke wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

14.3 Bei der Auslösung darf der Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SVF hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

15. SCHLUSSBESTIMMUNG

15.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 11. September 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 29. August 2005 und treten sofort in Kraft.

FC Bethlehem

Jörg Schüpbach (Präsident)

Markus Gerber (Vize-Präsident)

Genehmigt und geprüft SFV